

I. Fördermittel für soziale Projekte in Hürth

Hürth ist eine dynamische Stadt mit einem regen Gemeinschafts- und Vereinsleben. Rat und Verwaltung ist es wichtig, den hier lebenden Menschen gute Rahmenbedingungen für ein hohes Maß an Lebensqualität zu bieten.

Zur Weiterentwicklung der bestehenden Angebotslandschaft stellt die Stadt Hürth ab 2021 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 10.000,00 € jährlich für **zusätzliche soziale Projekte, die in Hürth durchgeführt werden**, zur Verfügung.

Vereine und Institutionen können diese Projektmittel beantragen. Ebenso sind Aktivitäten von **Initiativen** förderbar, **die sonst keine Finanzierung erhalten**, um entsprechende Projekte zu initiieren. **Förderfähig sind Projekt, von denen Hürther Bürger profitieren.**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen. Auch aus der wiederholten Gewährung von diesen freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

II. Förderrichtlinien

1. Förderschwerpunkte

Förderfähig sind **geplante** einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare soziale Projekte in den Bereichen

- Senioren
- Kinder, Jugend und Familie
- Sport
- Integration
- Inklusion
- Kultur
- Bildung
- Umwelt

mit neuen Ansätzen, die in Hürth durchgeführt werden und von denen Hürther Bürgerinnen und Bürger profitieren.

Soziale Projekte, die parteipolitisch oder kommerziell ausgerichtet sind oder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, werden von der Förderung ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Gemeinnützig tätige Vereine, die soziale Projekte neu und zusätzlich in das Vereinsprogramm aufnehmen.
- Initiativen, die von der Stadt Hürth oder in Kooperation mit ihnen initiiert und durchgeführt werden und keine sonstige Finanzierung erhalten, um das beantragte Projekt durchzuführen.
- Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

Die AntragstellerInnen müssen sich offen zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen und somit sowohl ihre vereinsinterne Organisationsstruktur als auch ihr öffentliches Auftreten nach außen entsprechend ausgerichtet haben.

3. Projektauswahl

- Die Projektauswahl erfolgt durch die Verwaltung.
- Diese unterbreitet dem BSI einen Vergabevorschlag, versehen mit einer Bewertung der im Projektantrag gegebenen Begründung des Antragstellers
- Der BSI beschließt jeweils in seiner Sitzung vor der Sitzungspause in den Sommerferien über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel, in 2021 in der ersten Sitzung nach den Sommerferien.
- Das Beschlussergebnis wird den Antragstellerinnen und Antragstellern spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung im BSI schriftlich mitgeteilt.
-

4. Antragsfrist

Projektmittel können bis zum 30.04. jeden Jahres (2021 bis zum 31.07.) beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt.

5. Projektzeitraum

Das bezuschusste Projekt muss im Antragsjahr nach dem 30.04. (in 2021: nach dem 31.07.) beginnen und spätestens 12 Monate nach Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen sein.

6. Höhe der Zuschüsse

Der Projekteinzelschuss beträgt bis zu **70 %** der Projektgesamtkosten abzüglich projektbezogener Einnahmen wie Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren, Stiftungsgelder, anderer Fördergelder und Sponsorengelder jedoch höchstens **2.000,-€ jährlich**.

Bei gemeinsamen Anträgen von drei und mehr Kooperationspartnern erhöht sich die Fördersumme auf höchstens **4.000,-€ jährlich**. In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Würdigung der eingereichten Begründung ein höherer Projekteinzelschuss als 2.000,00 € (bzw. 4.000,00 €) gewährt werden.

Der gewährte Zuschuss darf nicht zu einer Überfinanzierung führen. Wenn sich nach der Bewilligung zuwendungsfähige Ausgaben vermindern oder Einnahmen erhöhen, ermäßigt sich der Zuschuss entsprechend.

Zuschüsse werden erst nach Bewilligung des Projektes überwiesen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich und führt zum Ausschluss der Maßnahme. Eine Barauszahlung von Zuschüssen ist nicht möglich.

7. Eigenanteil

Antragsberechtigte müssen einen Eigenanteil in Höhe von **30 %** der saldierten Projektgesamtkosten aufbringen. Der Eigenanteil kann auch **in Form einer geldwerten Leistung z. B. (nachgewiesene projektbezogene) Stellenanteile** erbracht werden.

8. Finanzielle Förderung

Konkret bezuschusst werden

- Projektbezogene Sachkosten (Raummieten, Druckkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)
- Projektbezogene Honorare, ehrenamtlich erbrachte Leistungen
- Eigenanteile von Fördermaßnahmen Dritter
- Personalkosten, wenn sie befristet im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen (z. B. Stellenanteile von Mitarbeitern, die nachweislich im Rahmen der beantragten Förderung eingesetzt werden)

Nicht zuschussfähig sind:

- Anschaffungskosten für investive auf dauerhafte Nutzung angelegte Geräte (z. B. Laptop, Büroausstattung etc.) zur Durchführung des Projektes.
- Die Anschaffung von Gegenständen, Geräten und Materialien über 800,00 € sind grundsätzlich nicht Teil der Projektförderung.
- Spenden
- Ausgeschlossen ist ebenso eine institutionelle finanzielle Förderung.

9. Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von sozialen Projekten sind mit dem entsprechenden Vordruck schriftlich zu stellen.

Dem **Antrag** beigefügt werden müssen außerdem eine **Projektbeschreibung**, die Angaben enthält zu

- Projektart und Ziel des Projektes,
- Durchführungsort, Angebotszeiten, Projektzeitraum
- Teilnehmerzahl
- Zielgruppe

und ein **Finanzplan** mit Angaben zu

- den Gesamtkosten
- den Einzelkosten (detailliert)
- weiterer bewilligter oder beantragter Zuschüsse,
- des Eigenanteils
- aller Einnahmen.

Wird erstmalig ein Antrag auf Bezuschussung gestellt, müssen darüber hinaus Kopien von Satzungen oder vergleichbarer Unterlagen bzw. aussagekräftige Referenzen (Initiativen) vorgelegt werden.

Unvollständige Anträge werden bei der Mittelvergabe nicht berücksichtigt. Das Ergebnis wird den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

10. Mitteilungspflichten:

Wenn sich Änderungen beim geförderten Projekt ergeben, sind diese sofort bzw. spätestens 2 Wochen NACH Bekanntwerden mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere:

- Bei Einstellung der Tätigkeit des Antragsstellers.
- Bei Änderung des Förderungszwecks.
- Wenn Fördermittel nicht verbraucht werden.

11. Hinweis auf Stadt Hürth

Empfänger von Zuschüssen verpflichten sich in Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren, Onlinemedien oder in sozialen Netzwerken auf die Förderung durch die Stadt Hürth hinzuweisen. Hierbei ist ausschließlich das offizielle Stadt-Hürth-Logo zu verwenden.

12. Rückforderung von Zuschüssen:

Nicht verwendete Fördermittel müssen zurückgezahlt werden.

Zuschüsse werden zurückgefordert, wenn

- das Projekt nur teilweise oder nicht durchgeführt wurde,
- die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden,
- die förderfähigen Gesamtausgaben geringer sind als die gewährte Förderung,
- der Verwendungsnachweis nicht vollständig und fristgerecht eingereicht wird.

13. Verwendungsnachweis:

Spätestens 12 Monate nach Bewilligung der Fördermittel ist der Verwaltung eine **Abrechnung**

- mit Nachweisen und Belegen über verausgabte Projektmittel
- mit detaillierter Auflistung der Kosten und Einnahmen insbesondere weiterer Zuschüsse,
- Nachweis der Personalkosten, die befristet im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen

und ein **Sachbericht (aus dem hervorgeht, wie Hürther Bürger vom geförderten Projekt profitiert haben)**

einzureichen.

Als Durchführungsnachweis sollen unter anderem Presseartikel, Bildmaterial, Publikationen etc. beigefügt werden.

14. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.